



Rat der
Europäischen Union

038089/EU XXVI. GP
Eingelangt am 11/10/18

Brüssel, den 11. Oktober 2018
(OR. en)

13043/18
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0346 (NLE)

COEST 195
WTO 258

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Oktober 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 672 final - Annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Euroäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zu vertretenden Standpunkts

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 672 final - Annex.

Anl.: COM(2018) 672 final - Annex

13043/18 ADD 1

/ar

RELEX.2.A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.10.2018
COM(2018) 672 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**zur Festlegung des im Namen der Euroäischen Union in dem mit dem
Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen
Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits
eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zu vertretenden
Standpunkts**

DE

DE

ENTWURF

BESCHLUSS NR./2018 DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES EU-UKRAINE IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“

vom

**zur Aufstellung der in Artikel 323 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens zwischen der
Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und der Ukraine andererseits genannten Liste der Schiedsrichter**

DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ –

gestützt auf das am 27. Juni 2014 in Brüssel unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits¹, insbesondere auf Artikel 323 Absatz 1 und Artikel 465 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 323 Absatz 1 des Abkommens stellt der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens die Liste der Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen.
- (2) Die Union hat fünf Kandidaten für die Funktion des Schiedsrichters vorgeschlagen. Die Ukraine hat vier Personen vorgeschlagen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen. Die Ukraine und die Union haben sich auf fünf Drittstaatsangehörige geeinigt, die in einem Schiedspanel den Vorsitz führen können.
- (3) Um weitere Verzögerungen bei der Erstellung der Liste der Personen zu vermeiden, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, und somit das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens – insbesondere des Titels IV Kapitel 14 – zu gewährleisten, genehmigt der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ diese Liste auf der Grundlage der eingereichten Vorschläge.
- (4) Die Ukraine schlägt dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ so bald wie möglich einen fünften Kandidaten vor –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter nach Artikel 323 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits zu dienen, sind in der Liste im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

2. Die Ukraine schlägt dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ so bald wie möglich einen fünften Kandidaten vor, der willens und in der Lage ist, als Schiedsrichter zu dienen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

*Im Namen des Assoziationsausschusses
in der Zusammensetzung „Handel“*

Der/die Vorsitzende

¹ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

ANHANG
LISTE DER SCHIEDSRICHTER
NACH ARTIKEL 323 ABSATZ 1 DES ABKOMMENS

Von der Europäischen Union vorgeschlagene Schiedsrichter:

1. Claus-Dieter EHLERMANN
2. Giorgio SACERDOTI
3. Jacques BOURGEOIS
4. Pieter Jan KUIJPER
5. Ramon TORRENT

Von der Ukraine vorgeschlagene Schiedsrichter:

1. Serhiy HRYSHKO
2. Taras KACHKA
3. Victor MURAVYOV
4. Yuriy RUDYUK

Von den Vertragsparteien ausgewählte Vorsitzende:

1. William DAVEY (USA)
2. Helge SELAND (Norwegen)
3. Maryse ROBERT (Kanada)
4. Christian HÄBERLI (Schweiz)
5. Merit JANOW (USA)